

Satzungen

des

Turn- und Sportverein 1909 Bornheim

- § 1 Der Turn- und Sportverein 1909 Bornheim hat seinen Sitz in Bornheim, Kreis Alzey-Worms. Der Verein soll am Amtsgericht eingetragen werden.
- § 2 Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage seine Mitglieder durch die Pflege aller Sportarten körperlich und sittlich zu heben und zu festigen, die Kameradschaft und Freundschaft untereinander zu pflegen und den Gemeinschaftsgeist durch freiwillige Unterwerfung unter die turnerischen und sportlichen Gesetze und Grundregeln zu fördern. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins nicht Mehr als eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- § 3 Dieser Paragraph regelt die Vorschriften über die Gruppierung der Mitglieder. Der Verein besteht aus ;
1. aktiven
 2. inaktiven Mitgliedern
 3. Jugendlichen
 4. Schülern
- § 4 Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorstand. Die Mitgliedschaft darf nicht an religiöse oder rassige Bedingungen geknüpft werden.
- § 5 Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, er wirkt auf das Ende des Zeitraumes, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist.
Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

§ 6 Auf Antrag des Vorsitzenden kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind :

- a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereines
- c) gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an die Generalversammlung möglich. Über den Grund der Ausschließung ist der Rechtsweg nicht zulässig.

§ 7 Jedes neu aufgenommene Mitglied, aktiv oder inaktiv, zahlt das Eintrittsgeld und den Jahresbeitrag, den die jeweilige Generalversammlung festsetzt. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder bei Verstößen gegen die Satzungsbestimmungen zu bestrafen und zwar durch :

- Verweis
- Geldstrafe
- Ausschluss aus dem Verein

§ 8 Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereines liegt in der Hand des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 des bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Vorsitzende sowie die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder die das 17. Lebensjahr vollendet haben. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus :

1. Vorsitzender
2. stellvertretender Vorsitzender
3. Kassierer
4. Schriftführer
5. Beisitzer
6. Beisitzer
7. Beisitzer
8. Zeugwart

Zu dem erweiterten Vorstand zählen :

Die Spartenleiter, die Turnwarte, der Pressewart und Spielführer und Spartenleiter aller Sportarten.

§ 9 Ernennungen von Ehrenmitgliedern werden vom Vorstand entschieden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind entgeltig.

- § 10 Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassen-geschäfte des Vereines laufend zu überwachen und der Mitglieder-versammlung Bericht zu erstatten.
- § 11 Der Vorsitzende beruft im 1. Quartal des Jahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder, zu der dieselben spätestens eine Woche vorher Schriftlich ode durch Veröffentlichung des Vereine bestimmte Blatt unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein :
- a) Geschäftsbericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.
 - b) Entlastung des Vorstandes und alle 2 Jahre Neuwahl desselben und der Kassenprüfer.
 - c) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
 - e) Verschiedenes
- Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen der Vereinsversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen. Zur Beschluss-fassung ist die absolute Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, daß die Beschlussfassung einer Satzungsänderung oder Auflösung des Vereines zum Gegenstand hat. Ferner ist zur Beschluss-fassung die Anwesenheit eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so schließt der Vorsitzende die Versammlung. Die später anberaumte Versammlung hat dann Beschlussfähigkeit.
- § 12 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von 10 Tagen, im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt.
- § 13 Über Veränderungen der Vereinssatzungen beschließt die Mitglieder-versammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienen Mitglieder.
- § 14 Über die Auflösung des Vereines beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreivierteln der erschienen Mitglieder.

§ 15 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereines, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Diese Ehrungsordnung wird als Anlage der Satzung des Turn- und Sportvereins 1909 Bornheim beigelegt.

Die Generalversammlung beschließt folgende Ehrungsordnung mit Wirkung zum __.__.1997

Für 10 jährige Tätigkeit im Verein (sei es sportl. im Vorstand usw.)

Bei außergewöhnlichen sportlichen Leistungen.

Die Verleihung der Silbernen Ehrennadel erfolgt frühestens im Alter von 30 Jahren nach mindestens 25 jähriger Mitgliedschaft.

Bei 50 jähriger Mitgliedschaft in Form der goldenen Ehrennadel unter Berücksichtigung der bereits in der Satzung verankerten Regelung der Ehrenmitgliedschaft.

Ehrungen bei Geburtstagen wie 50. 60. 70. 75. 80. Usw.

Ehrungen von Vereinsmitgliedern bei deren Hochzeit, Silbernen Hochzeit, Goldenen Hochzeit, Diamantenen Hochzeit, usw.

Ehrung beim Ableben von Vereinsmitgliedern, mit Fahnenabordnung (wenn möglich) und Kranzniederlegung.